

4. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE SCHLADEN-WERLA

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKommVG) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 – Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 II) der Gemeinde Schladen-Werla vom 10.12.2014 wird wie folgt geändert:

Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung Gemeinde Schladen-Werla

**Stundensätze gem. Runderlass des Nieders. Finanzministeriums vom 18.06.2021
(Nds. GVBl. S. 384)**

Laufbahngruppe / NBesG	Personal- kostenanteil	Sachkosten- anteil	Insgesamt
1 / § 15 Abs. 1 (unter dem 2. Einstiegsamt; ehem. einfacher Dienst)	40,00 €	7,00 €	47,00 €
1 / § 15 Abs. 2 (ab dem 2. Einstiegsamt; ehem. mittlerer Dienst)	50,00 €	7,00 €	57,00 €
2 / § 15 Abs. 3 (unter dem 2. Einstiegsamt; ehem. gehobener Dienst)	65,00 €	7,00 €	72,00 €
2 / § 15 Abs. 4 (ab dem 2. Einstiegsamt; ehem. höherer Dienst)	82,00 €	7,00 €	89,00 €

Die pauschalieren Stundensätze sind gem. Runderlass auch bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwands für Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen zugrunde zu legen.

§ 2

Die 4. Änderung gem. 1) des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 II) der Gemeinde Schladen-Werla tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schladen, den

(Memmert)
Bürgermeister

Entwurf